

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 28. Februar 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 37.) Heranziehung der Reichsvermögenssteuer zur Kirchensteuer. — (Nr. 38.) Kirchensteuertabellen. — (Nr. 39.) Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode über Kirchgeld. — (Nr. 40.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 41.) Steuerpflicht der Erziehungsbeihilfen für Geistliche im Amt. — (Nr. 42.) Zwangsbeitreibung des Jahrgeldes. — (Nr. 43.) Bauarbeiten an kirchlichen Gebäuden staatlichen Patronats oder staatlichen Eigentums. — (Nr. 44.) Besetzung von Kirchengemeindebeamtenstellen mit Versorgungsanwärtern. — (Nr. 45.) Stellungnahme des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Frage der Rentnerversorgung. — (Nr. 46.) Legung der Kirchen- und Pfarrkastenrechnungen. — (Nr. 47.) Vorlage für die Kreissynoden 1930. — (Nr. 48.) Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode betreffend Bekämpfung von Schmutz und Schund. — (Nr. 49.) Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande im Regierungsbezirk Stralsund und den Kirchentreifen Demmin und Anklam, 22.—24. März 1930 in Greifswald. — (Nr. 50.) Laienführerkurse der Apologetischen Zentrale in Spandau — Johannisstift 1930. — (Nr. 51.) Urkunde, betreffend die Umpfarrung der staatlichen Oberförsterei Oberrier aus der evangelischen Kirchengemeinde Publiz, Kreis Publiz, in die evangelische Kirchengemeinde Dramehn, Kreis Publiz. — (Nr. 52.) Urkunde, betreffend die Umpfarrung der staatlichen Försterei Garzenburg, von der Kirchengemeinde Publiz, Kreis Publiz, in die Kirchengemeinde Klein Garzenburg, Kreis Publiz. — (Nr. 53.) Urkunde, betreffend Umpfarrung der Evangelischen des Siedlungsgebietes Wüsteney aus der Kirchengemeinde Sassen in die Kirchengemeinde Groß Wisdorf sowie der Evangelischen des Siedlungsgebietes Groß Jekelitz aus der Kirchengemeinde Groß Wisdorf in die Kirchengemeinde Sassen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1930.

(Nr. 37.) Heranziehung der Reichsvermögenssteuer zur Kirchensteuer.

Ab s c h r i f t.

Der Reichsminister der Finanzen.
S 2270—4898 III.

Berlin, den 13. Dezember 1929.

Betrifft: Kirchensteuer 1929 in Preußen.

Die in meinem Runderlaß vom 24. April 1929 — Nr. S 2270 — 1150 — bezeichneten Gesetzentwürfe über die Änderung des Kirchensteuerrechtes in Preußen sind verabschiedet und unter dem 3. Mai 1929 in der Preussischen Gesetzsammlung (S. 35) verkündet worden. Die Kirchengemeinden sind danach berechtigt, Kirchensteuern künftig auch auf der Grundlage der Vermögenssteuer zu erheben. In seinem Erlass vom 24. Mai 1929 — G I 1174 G II — hat der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hierauf hingewiesen und über das Verhältnis der Kirchensteuer, die auf Grund der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer und zu den Realsteuern einerseits und auf Grund der Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer andererseits erhoben wird, folgendes ausgeführt:

„Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern nunmehr auch Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer beschließen. Jedoch sind die Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern auf die Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer niedriger als der Zuschlag zur Vermögenssteuer, so kommt der Zuschlag zur Vermögenssteuer nur mit dem überschließenden Betrage zur Hebung. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer höher, so kann er nur bis zur Höhe des Zuschlags zur Vermögenssteuer auf diese angerechnet werden. In beiden Fällen ist das Ergebnis, daß nur der jeweilig höhere Betrag gezahlt wird. Ist etwa ein und derselbe Steuerpflichtige sowohl zu Zuschlägen zur Reichsvermögenssteuer als zu Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern kirchlich veranlagt, so stehen zur gegenseitigen Anrechnung auf der einen Seite die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern, auf der anderen Seite der Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer einander gegenüber; auch in diesem Falle hat der Steuerpflichtige nur den höheren Betrag zu ent-

richten, also entweder die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern oder den Zuschlag zur Vermögenssteuer.“

Beispiele:

1. In einer Kirchengemeinde, die einen Zuschlag von 10 % zur Reichseinkommensteuer und einen solchen von 15 % zur Reichsvermögenssteuer als Kirchensteuer erhebt, ist ein Kirchensteuerpflichtiger mit 1000 *R.M.* Einkommensteuer und 800 *R.M.* Reichsvermögenssteuer veranlagt. Zum Vergleich stehen einander gegenüber einerseits die sich auf Grund des Zuschlags zur Reichseinkommensteuer ergebende Kirchensteuer, nämlich 10 v. H. von 1000 *R.M.* = 100 *R.M.*, andererseits die auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögenssteuer sich ergebende Kirchensteuer, nämlich 15 v. H. von 800 *R.M.* = 120 *R.M.* Erhoben wird nur die höhere Summe, hier also der sich auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögenssteuer ergebende Betrag von 120 *R.M.* Würde dagegen die Reichsvermögenssteuer nur 400 *R.M.* betragen, so würden zum Vergleich gegenüberstehen auf der einen Seite 10 v. H. der Reichseinkommensteuer = 100 *R.M.*, auf der anderen Seite 15 v. H. der Reichsvermögenssteuer (400 *R.M.*) = 60 *R.M.* Erhoben wird der höhere Betrag, also in diesem Falle 100 *R.M.*

2. In einer Kirchengemeinde werden an Kirchensteuern erhoben 10 % der Reichseinkommensteuer, 20 % der Grundvermögenssteuer, 20 % der Gewerbesteuer und 15 % der Reichsvermögenssteuer. Ein Steuerpflichtiger in dieser Kirchengemeinde ist zur Einkommensteuer veranlagt mit 500 *R.M.*, zur Grundvermögenssteuer mit 300 *R.M.*, zur Gewerbesteuer mit 200 *R.M.* und zur Reichsvermögenssteuer mit 500 *R.M.* Zum Vergleich stehen hier einander gegenüber einerseits die sich auf Grund des Zuschlags zur Reichseinkommensteuer + des Zuschlags zur Grundvermögenssteuer + des Zuschlags zur Gewerbesteuer ergebende Kirchensteuer, auf der anderen Seite die auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögenssteuer sich ergebende Kirchensteuer. Es stehen sich hier also gegenüber auf der einen Seite 10 v. H. von 500 *R.M.* (Reichseinkommensteuer) = 50 *R.M.* + 20 v. H. von 300 *R.M.* (Grundvermögenssteuer) = 60 *R.M.* + 20 v. H. von 200 *R.M.* (Gewerbesteuer) = 40 *R.M.*, zusammen also 150 *R.M.* Auf der anderen Seite stehen zum Vergleich einander gegenüber 15 v. H. von 500 *R.M.* (Reichsvermögenssteuer) = 75 *R.M.* Erhoben wird der höhere Betrag, also 150 *R.M.*

Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft werden mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht besonders zur Reichsvermögenssteuer veranlagt, vielmehr wird nur die Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft insgesamt mit ihrem Vermögen veranlagt (§ 2 c des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 233 —). Vom Standpunkt des Kirchensteuerrechts ist aber, da die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften keine juristischen Personen sind, jeder Teilhaber mit Bezug auf einen seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechenden Bruchteil der auf die Gesellschaft veranlagten Vermögenssteuer für steuerpflichtig zu erachten. Da hierüber insbesondere wegen der Vorschrift des § 46 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 214 — Zweifel entstehen können, ist in den neuen Gesetzen bestimmt, daß bei Gesellschaften einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögenssteuer der Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen ist.

Für den Fall des mehrfachen Wohnsitzes ist auch für die Verteilung der nach dem Maßstabe der Reichsvermögenssteuer veranlagten Kirchensteuer auf die beteiligten Kirchengemeinden die sinnmäßige Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (G.-S. S. 281) vorgesehen. Nach Lage der Verhältnisse wird für das Rechnungsjahr 1929 die Reichsvermögenssteuer 1928 als Grundlage der Kirchensteuer zu gelten haben.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in den wenigen Fällen, in denen Kirchengemeinden schon für 1929 die Kirchensteuer auf der Grundlage der Vermögenssteuer erheben, die Finanzämter in dem notwendigen Umfange mitwirken. Eine Ermittlung des Teils der von offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften zu entrichtenden Vermögenssteuer, die den Anteilen der Gesellschafter entsprechen würde, sowie eine Verteilung der Vermögenssteuer bei mehrfachem Wohnsitz durch die Finanzämter findet jedoch nicht statt; diese sind vielmehr — entsprechend den mit den preußischen Zentralbehörden getroffenen Abreden — den Kirchensteuerbehörden zu überlassen.

Ich ersuche ergebenst, die beteiligten Finanzämter zu unterrichten.

Im Auftrage:
gez. Z a r d e n.

An den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts in

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. Dezember 1929 — S. 2270 — 4898 III — bringen wir im Anschluß an unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1929 Seite 142/143 Nr. 147 zur Kenntnis.

Lgb. IX. Nr. 449.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Februar 1930.

(Nr. 38.) Kirchensteuertabellen.

Die bevorstehende Kirchensteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1930 gibt uns Veranlassung, auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1929 Seite 128/129, betr. das unter dem Titel „Kirchensteuertabellen“ erschienene Hilfsbuch für die Kirchensteuerveranlagung, hinzuweisen.

Die Tabellen sind nach den Erfahrungen der Praxis von sachkundiger Seite aufgestellt und, da sie zwei Systeme berücksichtigen, sowohl in ländlichen, wie in städtischen Gemeinden brauchbar. Da sie alle üblichen Kirchensteuerprozentsätze berücksichtigen, sind sie von unbeschränkter Geltungsdauer. Ein glattes Ablefen der sich im einzelnen ergebenden Kirchensteuerbeträge ist möglich.

Die Tabellen können — unmittelbar und auch durch den Buchhandel — vom Kirchenbundesamt in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12, zum Preise von 3,20 *R.M.* bezogen werden. Bei Sammelbestellungen von mindestens 10 Stück ermäßigt sich der Stückpreis auf 2,50 *R.M.*

Lgb. IX. Nr. 365.

Nr. 80.

Stettin, den 25. Oktober 1929.

H. Nr. 21 der Vorlagen.

(Nr. 39.) Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, 6. Sitzung, über Kirchgeld.

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1929 beschlossen:

Gegenüber den mannigfachen Mißdeutungen und Ablehnungen des gesetzlich eingeführten Kirchgeldes begrüßt die Synode die bisher damit gemachten guten Erfahrungen und empfiehlt dessen weitgehende Anwendung, weil das Kirchgeld den wirtschaftlich schwachen Gemeindegliedern eine Beteiligung an den kirchlichen Unterhaltungskosten ermöglicht und weil es weiten Kreisen ihre Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche lebendig zum Bewußtsein bringt.

gez.: v. Meist.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1930.

Vorstehenden Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Beachtung bekannt.

Lgb. IX. Nr. 3057. II. Ang.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1930.

(Nr. 40.) Erziehungsbeihilfen.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 10. Januar 1930.
Unter den Linden 4.

G. I. Nr. 2841/29. U. II.

Betrifft: Erziehungsbeihilfen für Geistliche.

Auf das gefällige Schreiben vom 5. Dezember 1929 — C 5434.

Die Städtische Gewerbe- und Haushaltungsschule in Frankfurt a. M. gehört zu den Schulen, welche die Berechtigungen des Erlasses vom 6. März 1929 — U II 99 I U III U IV — besitzen.

Mit den Staatlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Drossig ist keine dreijährige Frauenschule verbunden.

(Unterschrift.)

An das Landeskirchenamt in Kassel.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis. Abdruck des Ministerialerlasses vom 6. März 1929 befindet sich auf Seite 196/197 des Kirchlichen Amtsblattes für 1929.

Lgb. IX. Nr. 320.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Februar 1930.

(Nr. 41.) Steuerpflicht der Erziehungsbeihilfen für Geistliche im Amt.

Mit Bezug auf unsere an die Herren Superintendenten gerichtete Umdruckverfügung vom 12. September 1929 — IX 2158 — erinnern wir die Herren Geistlichen, die Empfänger von Erziehungsbeihilfen sind, an die rechtzeitige Einsendung der zweiten Steuerkarte für 1930 an die zuständige Regierungshauptkasse; andernfalls bei der nächsten Zahlung bestimmungsgemäß volle 10 % als Steuer einbehalten werden.

Lgb. IX. Nr. 402.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1930.

(Nr. 42.) Zwangsbeitreibung des Jahrgeldes.

Verschiedene Anfragen geben uns Veranlassung, nachstehend eine Verfügung an den Gemeindefkirchenrat in L. sowie die auszugsweise Abschrift des Urteils des Amtsgerichts N. vom 15. November 1928 zum Abdruck zu bringen.

Zum Bericht vom 3. Februar 1930, betr. Jahrgeld.

Als Rechtsquelle für die Erhebung des Jahrgeldes kommt — wie allgemein in den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereichs — Gewohnheitsrecht in Frage, welches sich regelmäßig auf die Kirchenmatrikel der betreffenden Kirchengemeinde stützt.

Nach dem gemäß Art. 19 Ziffer 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (G.-S. S. 221) in Kraft gebliebenen Art. 23 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sind weiterhin die Staatsbehörden zur Beitreibung dieser Abgabe (vergl. N. R. D. vom 19. Juni 1836, betreffend Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, G.-S. S. 198) berufen. Es ist nicht Sache der Kirchengemeinde, etwa wegen Zahlung des Jahrgeldes Klage im ordentlichen Rechtswege zu erheben. Der Rechtsweg ist vielmehr für die Kirchengemeinde versagt, weil das Verwaltungszwangsverfahren gegeben ist. Den einzelnen Abgabepflichtigen muß es überlassen bleiben, im Falle des Bestreitens ihre Verpflichtung im Rahmen des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend Erweiterung des Rechtsweges (G.-S. S. 242) den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir verweisen auf das in der Anlage in auszugsweiser Abschrift beigefügte rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts N. vom 15. November 1928 (nachstehend abgedruckt).

An den Gemeindefkirchenrat in L.

Lgb. VI. Nr. 170.

Bon III. 2771.

Auszugsweise Abschrift:

C. 25/28.

Im Namen des Volkes!

In Sachen des Dr. M. in N., Klägers, gegen die Kirchengemeinde in N., vertreten durch den Gemeindefkirchenrat, Beklagte, wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung hat das Amtsgericht in N. auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 1928 durch den Amtsgerichtsrat B. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger aufgelegt.

Dieser Schiedsspruch ist rechtskräftig.

Tatbestand.

pp.

Der Kläger führt aus, die Beklagte habe keinen Anspruch auf das Jahrgeld, auf keinen Fall dürfe sie das Jahrgeld im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben

pp.

Entscheidungsgründe:

Seit altersher zahlen, wie auch der Kläger nicht bestreitet, die Kirchengemeingefessenen der Beklagten mit ganz verschwindenden und seltenen Ausnahmen widerspruchlos das sogenannte Jahrgeld, d. h. jährlich eine Abgabe von jetzt 1,75 R.M. In neuerer Zeit ist es allein der Kläger gewesen, der

die Frage, ob und in welcher Form die Beklagte das Jahrgeld erheben dürfe, grundsätzlich aufgeworfen hat. Das Jahrgeld führt auf die Kirchenmatrikel vom 3. September 1668 zurück.

pp.

Das Jahrgeld ist also, da es seit dieser Zeit gezahlt worden ist, wobei sich jeder zur Zahlung für verpflichtet hielt, durch die langdauernde Übung zum Gewohnheitsrecht im Kreise der Kirche geworden. Der Kläger führt aus, das Jahrgeld sei als eine Umlage im Sinne des § 30 des Kirchengesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 ff.) anzusehen, wo die Befugnis der Kirchengemeinden unberührt gelassen worden ist, auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichender Ordnungen Kirchensteuern unzuliegen. Der Kläger beruft sich, indem er von dieser Gesetzesstelle ausgeht, auf mehrere Ausführungsanweisungen der Kirche selbst, z. B. auf die Anweisung vom 26. Mai 1905 (R. G. u. B. Bl. 1906 S. 5 ff.), wo unter XVI gesagt ist, daß die älteren Umlageordnungen nicht im Verwaltungsverfahren durchgeführt werden dürfen, sondern auf dem ordentlichen Rechtswege. Diese Rechtsausführungen des Klägers gehen fehl. Das Jahrgeld ist keine Umlage, denn es werden hier nicht von Zeit zu Zeit irgendwelche Unkosten auf mehrere Verpflichtete nachträglich verteilt, sondern es handelt sich um eine dauernde, gleichbleibende, „beständige“ Abgabe. Das Jahrgeld gehört zu den „beständigen, dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen oder öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind“, die gemäß Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Oktober 1836 (G.-S. S. 198) im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden. Dieser Zustand ist auch durch Art. 19 Ziffer 3 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.-S. S. 221 ff.) aufrechterhalten worden. Damit ist aber die Zulässigkeit des Rechtsweges gegenüber solchen Zwangsmaßnahmen gegeben, denn das Gesetz betreffend Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Juni 1861 (G.-S. S. 241 ff.) bestimmt ausdrücklich in § 15: „Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1830 (s. die oben bezeichneten Abgaben) . . . fortan unbedingt gestattet“. Dabei braucht sich das rechtliche Gehör, wie die Beklagte meint, keineswegs in der negativen Feststellungsklage zu erschöpfen, sondern es kann dem von einem Zwangsverwaltungsverfahren Betroffenen nicht verwehrt sein, in Beschreitung des Rechtsweges die Aufhebung und Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckungsmaßnahme zu verlangen.

Die Klage ist also formell zulässig, sie ist aber unbegründet. Das oben festgestellte Gewohnheitsrecht ist nämlich auch heute noch in Kraft. Es ist nirgends außer Kraft gesetzt worden. Die allgemeine Rechtsüberzeugung von der Notwendigkeit des Jahrgeldes besteht auch heute noch bei dem weitesten Teil der Kirchengemeinden. Auch durch Art. 20 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.-S. S. 221 ff.) ist das Gewohnheitsrecht nicht betroffen; denn durch diese Bestimmung sind nur alle dem Staatsgesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden. Das Jahrgeld steht in keinem Widerspruch zu dem Staatsgesetz. Der Kläger führt aus, das Gewohnheitsrecht verlange die Zahlung des Jahrgeldes von allen Mitgliedern der politischen Gemeinde ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Kirche gehören oder nicht. Dies sei der Grundsatz: „cujus regio, ejus religio“, der längst nicht mehr rechtens sei. Ob die Beklagte das Jahrgeld noch heute von allen Mitgliedern der politischen Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Kirchengemeindeglieder einzieht, also auch von den Juden oder denjenigen, die nach Austritt aus der Kirche sich einer Sekte angeschlossen haben, ist in diesem Prozeß nicht festgestellt worden. Es braucht aber auch nicht festgestellt zu werden, denn der Kläger bestreitet seine eigene Zugehörigkeit zu der Kirche nicht. Das oben festgestellte Gewohnheitsrecht ist jedenfalls insoweit rechtsbeständig, als es das Jahrgeld von den eigenen Mitgliedern der Kirche einzieht.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 91 abzuweisen.

gez.: P.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Februar 1930.

(Nr. 43.) Bauarbeiten an kirchlichen Gebäuden staatlichen Patronats oder staatlichen Eigentums.

Die an kirchlichen Gebäuden staatlichen Patronats oder staatlichen Eigentums, einschließlich der Pfarr-, Küsterei- und Schulhäuser, vorzunehmenden Bauarbeiten kommen immer noch teilweise so spät zur Kenntnis der zuständigen staatlichen Stellen, daß Mittel hierfür nicht rechtzeitig beschafft werden

können. Etwaige Anträge auf Bauarbeiten sind unter gleichzeitiger Beifügung entsprechender Kostenschätzungen so frühzeitig bei den Regierungen zu stellen, daß nach vorheriger Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs die entsprechenden Mittel rechtzeitig sichergestellt werden können. Maßgebend für die Prüfung und Feststellung von Notwendigkeit und Leistung der mit staatlichen Mitteln auszuführenden Arbeiten bleibt naturgemäß die gegenwärtige Notlage von Staat und Wirtschaft, die zu äußerster Einschränkung zwingt. Wie die Regierungen zum Ausdruck gebracht haben, sind sie nicht in der Lage, nachträgliche Anmeldungen zu berücksichtigen oder gar zu Bauarbeiten, die ohne ihre Genehmigung ausgeführt, beizutragen. In solchen Fällen wird ein Beitrag aus staatlichen Mitteln grundsätzlich abgelehnt.

Tab. IV. Nr. 3930.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Februar 1930.

(Nr. 44.) Besetzung von Kirchengemeindebeamtenstellen mit Versorgungsanwärtern.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Oktober 1929.

E. D. I. 2094.

Zur Durchführung der Ziffer 14 der Anweisung zur Ausführung des Kirchengesetzes über Anstellung und Versorgung der Kirchengemeindebeamten vom 23. Februar 1928 — R. G. u. B. Bl. S. 21 — haben wir mit dem Herrn Reichswehrminister folgendes Verfahren vereinbart, das den Kirchengemeinden bei der Besetzung von Kirchengemeindebeamtenstellen, für welche Versorgungsanwärter in Frage kommen, besonders geeignete Bewerber namhaft machen soll.

1. Die Kirchengemeinden berichten dem Konsistorium möglichst frühzeitig das Freiwerden einer Kirchengemeindebeamtenstelle unter Angabe:

- a) der Anstellungsbedingungen (ob die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit, mit Kündigung, evtl. mit wie langer Probezeit, Einkommen der Stelle, ob und welche Aussichten auf Verbesserung vorhanden sind);
- b) der Anforderungen.

Hierzu bemerken wir, daß bei den staatlichen und kommunalen Anstellungsbehörden als ausreichendes Maß wissenschaftlicher Vorbildung gilt:

für den einfachen mittleren Dienst:

das Zeugnis über die Abschlußprüfung I der Heeresfachschule (abgeschlossene Volksschulbildung),

für den gehobenen mittleren Dienst:

das Zeugnis über die Abschlußprüfung II (gleichzeitig der Primareife).

Im übrigen verweisen wir hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung der Versorgungsanwärter, die gegenüber der Vorkriegszeit eine völlige Umgestaltung erfahren hat, auf den Lehrplan und die Prüfungsordnung der Heeresfachschule. Maschinen- und Kurzschrift wird von allen Versorgungsanwärtern beherrscht. Besondere technische Anforderungen (z. B. Kenntnis der Gärtnerei für Friedhofsbeamte) sind besonders hervorzuheben.

2. Das Konsistorium teilt die freie Beamtenstelle nebst Anstellungsbedingungen und Anforderungen dem zuständigen Wehrkreiskommando mit. Zuständig ist für das Evangelische Konsistorium in Stettin das Wehrkreiskommando Nr. II in Stettin.

3. Das Wehrkreiskommando übersendet dem Konsistorium für die freie Stelle die gewünschte Zahl (3—6) Bewerbungsgesuche solcher Versorgungsanwärter, die ihrer Wesensart nach sich für den kirchlichen Dienst eignen. Diesen Gesuchen werden beigelegt:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Führungszeugnisse für die Dienstzeit in der Wehrmacht und für die Zeit seit der Entlassung,
- c) der Versorgungsschein,
- d) ein Zeugnis des zuständigen Militärgeistlichen über die Eignung des Bewerbers zum Kirchendienst,
- e) ein militärärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers, zu b) bis e) zunächst in beglaubigten Abschriften.

4. Die Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Bewerber ergeht an das Wehrkreiskommando. Die Papiere der abgelehnten Bewerber werden zurückgegeben.

5. Von dem vorstehenden Verfahren kann abgesehen werden, wenn die Stelle infolge unmittelbaren Verkehrs der Anstellungsbehörde und der militärischen Dienststellen oder infolge sonst unmittelbar ergangener Bewerbungen mit einem Versorgungsanwärter besetzt wird.

Das Evangelische Konsistorium ersuchen wir, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Wie uns der Herr Reichswehrminister mitgeteilt hat, würde er es mit Rücksicht auf die zurzeit bestehenden Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Versorgungsanwärter dankbar begrüßen, wenn diesen auch die Angestelltenstellen im kirchlichen Dienst angeboten würden.

Für den Präsidenten.

gez.: D u s t e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehenden Erlaß im Auszuge geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Beachtung beim Freiwerden einer Kirchengemeindebeamtenstelle bekannt.

Über Annahme oder Ablehnung der Bewerber ist seitens der Gemeindefkirchenräte dem Wehrfreikommando möglichst bald u n m i t t e l b a r Mitteilung zu machen (siehe Ziffer 4 des Erlasses), der im Falle der Ablehnung sogleich die Papiere des Bewerbers wieder anzuschließen sind.

Zur Führung einer von dem Evangelischen Oberkirchenrat angeordneten Statistik geben wir schließlich den Gemeindefkirchenräten noch auf, uns von jeder Annahme von Bewerbern aus dem Kreise der Versorgungsanwärter (hierbei ist also gleichgültig, ob die Annahme nach Ziffer 1—4 oder nach Ziffer 5 des Erlasses erfolgt ist) nach folgendem Muster eine entsprechende Anzeige zu erstatten:

Anlage III.

Kirchenprovinz

Zahl der mit Versorgungsanwärtern besetzten KGB.-Stellen im Jahre 19...

	Aus der jetzigen Wehrmacht	Aus der Schutz- polizei	Aus den Schwer- beschädigten	Insgesamt (Sp. 2—4)
1	2	3	4	5
a) im unteren Dienst				
b) im Rangleidienst				
c) im einfachen mittleren Dienst				
d) im gehobenen mittleren Dienst				
e) Insgesamt (a—d)				

Lgb. XII. Nr. 3176.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Februar 1930.

(Nr. 45.) Stellungnahme des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Frage der Rentnerversorgung.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

K. A. I. 3497 II.

Berlin-Charlottenburg 2, den 23. Dezember 1929.

Betr. Schaffung eines Rentnerversorgungsgesetzes.

Auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Königsberg vom Juni 1927, der sich mit der Not befaßt, wie sie für weite Schichten des deutschen Volkes aus dem

Zusammenbruch der deutschen Wahrung in der Nachkriegszeit entstanden ist, hatte ich unter dem 20. Januar 1928 — R. N. 3787 — an die Reichsregierung u. a. folgendes geschrieben:

„Am schwersten scheint mir der Notstand zu sein, in dem sich viele ehemalige Rentner befinden, die im Vertrauen auf erarbeitetes Vermogen vor der Inflation ihre Existenz im Erwerbtleben aufgaben und nun wegen ihres Alters oder aus anderen zwingenden Ursachen nicht mehr in der Lage sind, sich eine neue Existenz zu schaffen. Die Fursorge, welche die Verordnung uber die Fursorgepflicht vom 13. 2. 1924 gewahrt, ist diesen Volksgenossen gegenuber, unter denen viele einst hervorragenden Anteil an dem Aufbau der deutschen Volkswirtschaft und an der Schaffung kultureller Werte gehabt haben, ganz abgesehen von ihrer Unzulanglichkeit auf die Dauer eine uberaus schwere sittliche Belastung. Die Pfarrer der deutschen evangelischen Landeskirchen uberall im Reich erfahren es als Seelsorger immer wieder, wie seelisch niederdruckend und demoralisierend die geltende Regelung sich auswirkt. Besonders da, wo die jetzige Not ehemaliger Kapitalrentner auf den Verlusten beruht, die sie aus der Anlegung ihres Vermogens in offentlichen Anleihen erlitten haben, aber auch in allen anderen Fallen des Inflationsverlustes, wird in den Betroffenen das Gefuhl nie erloschen, da das Gemeinwesen ihnen nicht nur auf Grund sozialer, sondern auch auf Grund rechtlicher Erwagungen Hilfe schuldet. Insofern dieses Gefuhl einer inneren Berechtigung nicht entbehrt, ergibt sich die nicht langer zu umgehende Notwendigkeit eines Rentnerversorgungsgesetzes, das die ehemaligen Kapitalrentner aus der sie niederdruckenden Lage von Almosenempfangern zweifelsfrei heraushebt, indem es ihnen einen bestimmt umrissenen Rechtsanspruch einraumt.“

Die damalige, alsbald zuruckgetretene Reichsregierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1928 — R. N. 3700 — brachte ich der neuen Reichsregierung gegenuber das ersterwahnte Schreiben in Erinnerung und bemerkte dabei, da sie sich ein auerordentliches Verdienst erwerben wurde, wenn sie von sich aus im Rahmen des Moglichen an eine Losung dieser Aufgabe herantreten wurde. Auch die neue Reichsregierung ist jedoch bis heute mit einem Gesetzentwurf nicht hervorgetreten.

Ich habe daher im Sinne eines Beschlusses des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in einem Schreiben an die Reichsregierung vom heutigen Tage folgendes nochmals betont:

„Die wachsende innere und auere Not der vom Wahrungsverfall betroffenen ehemaligen Kapitalkleinrentner veranlat mich noch einmal, an die Reichsregierung heranzutreten.“

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1929 beschlosen, die Reichsregierung zu ersuchen, eine reichsgesetzliche Regelung zur Verbesserung der Kleinrentnerfursorge hinsichtlich des Personenkreises, der Voraussetzungen und der Hohe der Leistungen und der Mitwirkung der beteiligten Organisationen zu treffen. Die Reichsregierung hat hierauf geantwortet, da eine Gesetzesvorlage, betreffend Anderung der Fursorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsatze uber Voraussetzung, Art und Ma der offentlichen Fursorge zur Verbesserung der Kleinrentnerfursorge im Sinne des Beschlusses des Reichstages in Vorbereitung sei.

Trotzdem die Not der Kleinrentner ungemildert fortbesteht, ist die in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage dem Reichstag bis jetzt nicht zugegangen.

Bei dieser Sachlage hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschu in seiner Sitzung vom 28. und 29. November d. J. in Wiederaufnahme seines schon mehrfach vor der Reichsregierung und der offentlichkeit vertretenen Standpunktes beschlumaig ausgesprochen, „da er es aus rechtlichen, humanen und moralischen Grunden fur dringend notwendig erachte, da durch ein Kleinrentnerversorgungsgesetz die Kleinrentnerhilfe endlich aus der allgemeinen Fursorge herausgenommen und den Geschadigten zum mindesten ein Rechtsanspruch auf Entschadigung gegeben werde“.

Indem ich mich beehre, unter Bezugnahme auf meine Schreiben vom 20. Januar 1928 — R. N. 3787 — und vom 20. Dezember 1928 — R. N. 3700 — der Reichsregierung diesen Beschu zu ubermitteln, darf ich namens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Hoffnung Ausdruck geben, da sich die Vorlage eines Rentnerversorgungsgesetzes nicht mehr langer verzogern werde“.

Auch dem Reichstag gegenüber gestatte ich mir namens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses ergebenst die dringende Bitte auszusprechen, daß er in Würdigung der Pflicht, die der Allgemeinheit gegenüber den Kleinrentnern aus Gründen der Gerechtigkeit und der Nächstenliebe obliegt, mit den parlamentarischen Mitteln eine Erfüllung dieser Pflicht stets von neuem zu erreichen bestrebt ist. Ich wäre dankbar, wenn dieses Schreiben den Herren Reichstagsabgeordneten zur Kenntnis gebracht würde. Die erforderliche Anzahl von Abdrucken ist in der Anlage beigelegt.

Der Präsident.

D. Dr. Kapler.

An den Reichstag in Berlin NW. 7, Platz der Republik 6.

Vorstehende Eingabe des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 23. Dezember 1929 an den Reichstag bringen wir hiermit den Gemeinde-Kirchenräten und Kreis-synodalvorständen zur allgemeinen Kenntnisnahme.

Lgb. IV. Nr. 3095.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1930.

(Nr. 46.) **Legung der Kirchen- und Pfarrkassenrechnungen.**

Die Gemeindefkirchenräte weisen wir darauf hin, daß jährlich vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Schluß des Rechnungsjahres die Rechnungen der Kirchen- und Pfarrkassen gelegt werden müssen (siehe § 78 der Verwaltungsordnung).

Lgb. IV. Nr. 3154.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Februar 1930.

(Nr. 47.) **Vorlage für die Kreis-synoden 1930.**

Um den Kreis-synoden für die Verhandlungen über die inneren Angelegenheiten des Kirchenkreises den nötigen Spielraum zu lassen, sehen wir davon ab, für die Kreis-synoden des Jahres 1930 eine besondere Vorlage zu machen.

Lgb. VI. Nr. 2017.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Februar 1930.

(Nr. 48.) **Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, betr. Bekämpfung von Schmutz und Schund.**

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1929 beschlossen:

Die Provinzialsynode unterstützt auf das lebhafteste die Bestrebungen des Deutschen Frauenkampfes, der sittlichen Verwahrlosung auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens einen Damm entgegenzusetzen.

Die Provinzialsynode ruft alle Frauen und Männer unserer Provinzialkirche auf, für die Durchführung des Gesetzes gegen Schund und Schmutz sich einzusetzen.

Dazu gehört:

1. daß wir uns nicht den Schmutz in der Presse gefallen lassen,
2. daß die Auslagen in den Schaufenstern der Buchhändler zu beachten, die Buchhändler um Herausnahme anstößiger Schriften und Bilder zu bitten und solche Schriften dem Landesjugendamt für Pommern in Stettin zur weiteren Veranlassung bekanntzugeben sind.

Lgb. VI. Nr. 3925.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Februar 1930.

(Nr. 49.) **Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande aus dem Regierungsbezirk Stralsund und den Kirchenkreisen Demmin und Anklam, 22.—24. März 1930 in Greifswald.**

Der Pommersche Provinzialverband der Evangelischen Arbeitervereine veranstaltet in den Tagen vom 22.—24. März 1930 in Greifswald wieder einen Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen

Körperschaften aus dem Arbeiterstande aus dem Regierungsbezirk Stralsund und den Kirchenkreisen Demmin und Anklam.

Tagesordnung:

Sonnabend, den 22. März 1930.

- 2 Uhr: 1. Begrüßung: Superintendent von Scheven und Vorsitzender des Provinzialverbandes Evangelischer Arbeitervereine D. Thimm.
2. Vortrag: Der Arbeiter und seine Familie.
Konfistorialrat Lic. Baumann, Stettin, Besprechung.
- 4 Uhr: Kaffeetrinken.
- 5—7 Uhr: Vortrag: Der Arbeiter und sein Stand.
Generalsekretär Lic. Grunz, Berlin.
- 7 Uhr: Gemeinsames Abendbrot und zwangloses Zusammensein.

Sonntag, den 23. März 1930.

- 9½ Uhr: Gemeinsame Teilnahme am Gottesdienst.
Nach der Kirche: Besichtigung Greifswalds, Besuch des Museums.
- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.
- 3 Uhr: Besichtigung des Evangelischen Kinderheims und Besuch des Mädchenheims der Johanna Oebrecht-Stiftung, daselbst Kaffeetrinken.
- 7½ Uhr: Familienabend im großen Saale des Lutherhofes.

Montag, den 24. März 1930.

- 8—¼9 Uhr: Morgenandacht.
- ¼9—11 Uhr: Vortrag: Der Arbeiter und der heutige Staat.
Superintendent von Scheven.
- 11—½12 Uhr: Frühstückspause.
- ½12—1 Uhr: Vortrag: Der Arbeiter und seine Kirche.
Superintendent Fädel, Demmin.

Schluß.

- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

Den Teilnehmern wird für 3 Tage Kost und Logis gewährt, ebenso Ersatz für die Reisekosten (3. Klasse) und, soweit es nötig ist, Ersatz für den Lohnausfall.

Anmeldungen sind zu richten an Pastor D. Thimm, Stettin-Grünhof.

Indem wir auf den Lehrgang empfehlend hinweisen, ersuchen wir die Herren Geistlichen des Regierungsbezirkes Stralsund und der Kirchenkreise Demmin und Anklam, die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften auf den Lehrgang hinzuweisen und geeignete Persönlichkeiten bei Herrn Pastor D. Thimm, Stettin-Grünhof, Magdalenenstr. 1, rechtzeitig anzumelden.

Lgb. VI. Nr. 2201.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1930.

(Nr. 50.) Laienführerkurse der Apologetischen Centrale in Spandau-Johannistift 1930.

Die Apologetische Centrale in Spandau-Johannistift beabsichtigt, vom 8.—27. September 1930 zur theoretischen und praktischen Ausbildung von Laienkräften in wichtigen Fragen des Glaubens und der Weltanschauung einen 14-tägigen Sammelkursus und anschließend einen 8-tägigen Lehrgang für Fortgeschrittene zu halten. Die Centrale bittet die Herren Geistlichen, die Abhaltung der Lehrgänge in ihren Gemeinden bekanntzugeben, die Teilnahme den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften zu empfehlen, ihr auch Persönlichkeiten zu nennen, die für diese Lehrgänge geeignet erscheinen. Nähere Auskunft erteilt die Apologetische Centrale, Spandau-Johannistift, Comeniushaus.

Lgb. VI. Nr. 2168.

(Nr. 51.) Urkunde, betr. die Umpfarrung der staatlichen Oberförsterei Oberfier aus der evangelischen Kirchengemeinde Bublitz, Kreis Bublitz, in die evangelische Kirchengemeinde Dratwehn, Kreis Bublitz.

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenrates vom 2./3. Dezember 1929 folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der staatlichen Oberförsterei Oberfier werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Bublitz, Kirchenkreis Bublitz, in die evangelische Kirchengemeinde Drabwehn, Kirchenkreis Bublitz, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Stettin, den 10. Januar 1930.

(Siegel.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez.: W a h n.

Lgb. VIII. Nr. 2738.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Rößlin, den 27. Januar 1930.

Der Regierungspräsident.
Unterschrift.

(Siegel.)

II a. 8. 24. Nr. 11.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Februar 1930.

(Nr. 52.) Urkunde, betreffend die Umpfarrung der staatlichen Försterei Carzenburg von der Kirchengemeinde Bublitz, Kreis Bublitz, in die Kirchengemeinde Klein-Carzenburg, Kreis Bublitz.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen der staatlichen Försterei Carzenburg werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Bublitz, Kirchenkreis Bublitz, in die evangelische Kirchengemeinde Klein-Carzenburg, Kirchenkreis Bublitz, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Stettin, den 15. Januar 1930.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez.: W a h n.

Lgb. VIII. Nr. 2230.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Rößlin, den 22. Januar 1930.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

(L. S.) gez.: W a c k e n s e n v o n A s t f e l d.

II a. 8.

Lgb. VIII. Nr. 240.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Februar 1930.

(Nr. 53.) Urkunde, betreffend Umpfarrung der Evangelischen des Siedlungsgebietes Wüsteney aus der Kirchengemeinde Sassen in die Kirchengemeinde Groß Bisdorf sowie der Evangelischen des Siedlungsgebietes Groß Zetelwitz aus der Kirchengemeinde Groß Bisdorf in die Kirchengemeinde Sassen.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des Siedlungsgebietes Wüsteney, Kreis Grimmen, und zwar der Grundstücke Parzellen Gemarkung Wüsteney Kartenblatt 1 Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 93, 104, 105, 106, 107, 108, 109,

$\frac{164}{6}$, $\frac{168}{10}$, $\frac{169}{114}$, $\frac{170}{88}$, $\frac{171}{103}$, $\frac{172}{102}$, $\frac{173}{94}$, $\frac{174}{95}$, $\frac{176}{97}$, $\frac{177}{16}$, $\frac{178}{5}$, $\frac{179}{9}$, $\frac{180}{11}$, $\frac{181}{10}$ und Kartenblatt I Nr. 1 $\frac{175}{18}$, $\frac{199}{113}$ halb, $\frac{201}{100}$ halb, $\frac{203}{25}$ halb, werden aus der Kirchengemeinde Sassen, Kirchencreis Loiz, in die Kirchengemeinde Groß Bisdorf, Kirchencreis Loiz, und die Evangelischen des Siedlungsgebietes Groß Zetelwitz, Kreis Grimmen, und zwar der Parzellen Gemarkung Groß Zetelwitz Kartenblatt I Nr. 21, 24, 25, $\frac{41}{16}$, $\frac{42}{19}$ und Kartenblatt I Nr. 26, $\frac{45}{4}$, $\frac{46}{13}$, $\frac{49}{22}$, $\frac{20}{—}$ halb werden aus der Kirchengemeinde Groß Bisdorf, Kirchencreis Loiz, in die Kirchengemeinde Sassen, Kirchencreis Loiz, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1930 in Kraft.

Stettin, den 23. Dezember 1929.

(L. S.)
Lgb. X. Nr. 3393.Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. W a h n.

„Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 23. Dezember 1929 — X. 3393 — von dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Evangelischen des Siedlungsgebietes Wüsteney aus der Kirchengemeinde Sassen in die Kirchengemeinde Groß Bisdorf sowie der Evangelischen des Siedlungsgebietes Groß Zetelwitz aus der Kirchengemeinde Groß Bisdorf in die Kirchengemeinde Sassen wird hiermit auf Grund des Artikels 4 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (G. S. 221) in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung des preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1924 (G. S. 594) und Runderlaß des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. November 1925 — G. I. Nr. 119 — die staatliche Genehmigung erteilt.“

Stralsund, den 30. Januar 1930.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung.
Unterschrift.

(L. S.)

Sch. 1. 2. B. Bisdorf 9.
Lgb. X. Nr. 323.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- Superintendent Wilhelm Wurm in Greifenberg, Kirchencreis Greifenberg, am 19. Dezember 1929 im Alter von 53 Jahren 11 Monaten 28 Tagen.
- Der Pastor Rust in Groß-Zestlin, Kirchencreis Kolberg, am 21. Januar 1930 im Alter von 66 Jahren 5 Monaten.
- Der Pastor Settgast in Kramonsdorf, Kirchencreis Daher, am 4. Februar 1930 im Alter von 66 Jahren 11 Monaten.

2. Amtsauszeichnung:

Den Kirchschullehrern

Prast in Golchen i. Pom., Kreis Demmin,
Görke in Brest i. Pom., Kreis Demmin,
Gagern in Kemnitz, Kreis Greifswald,
Neubüßer in Bizow, Kreis Schlawe,
Abel in Behlingsdorf, Kreis Saatzig,
Bagel in Krößlin, Kreis Neustettin, und
Janke in Badelow, Kreis Saatzig,

ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

3. Berufen:

Der Pastor Block in Baumgarten, Kirchencreis Rugard, zum Pastor in Schlawe (Pfarrstelle Schlawe West), Kirchencreis Schlawe, zum 1. März 1930.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Strelowhagen, Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Petershagen, Kirchenkreis Rörnin, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 28. Februar 1930 erledigt und ist alsdann sofort durch Wahl des Kirchenpatronats Schlenzig und der kirchlichen Gemeindevertretungen von Petershagen und Moikelfitz wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle in Ziezeneff, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— *R. M.* jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Besuchungsmöglichkeit nach Schivelbein — Real-Reformgymnasium für Knaben und Mädchen und Mädchenmittelschule — Bahnfahrt etwa 20 Minuten.

Bewerbungen sind an das Patronat, z. Hd. des Herrn Rittergutsbesizers Wirkenfeld in Jagertow bei Bad Polzin zu richten.

- d) Die Pfarrstelle Gr. Linichen, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Die Bewilligung einer Schwierigkeitszulage ist in absehbarer Zeit zu erwarten.
- e) Die Pfarrstelle in Renz, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt am 1. Februar 1930 frei geworden und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Kröslin, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— *R. M.* jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.
- g) Die bisherige II. Pfarrstelle in Bärwalde, Kirchenkreis Neustettin, ist sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist zurzeit noch nicht vorhanden, jedoch wird Mietwohnung zur Verfügung gestellt werden können. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Das Recht der Feiertagsheiligung“ von Regierungsrat Dr. Raß. Preis brosch. 4,— *R. M.*, geb. 5,— *R. M.* Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 44.

2. Johannes Haase: „Kleiner Wegweiser für kirchliche Sitte und christliches Leben“. 531. bis 560. Tausend. Verlag Gustav Schömann (Gustav Fick), Leipzig. 16 Seiten. Preis: einzeln 20 Pfg., 25 Stück je 16 Pfg., 50 Stück je 14 Pfg., 100 Stück je 12 Pfg., 500 Stück je 11 Pfg., 1000 Stück je 10 Pfg. Geeignet zur Mitgabe an die Konfirmanden.

3. a) „Gestaltung eines evangelischen Männerdienstes.“ Bericht über die vom 23. bis 25. Oktober in Potsdam stattgefundene Konferenz des Hauptausschusses des Evangelischen Hilfsvereins.

b) „Wie kann das Interesse für das kirchliche Leben in der Männerwelt geweckt werden?“ Vortrag, gehalten von General-Superintendent D. Eger, Magdeburg, am 20. September 1929 in Merseburg.

Beide Schriften sind vom Stiftungsverlag in Potsdam, Junkerstr. 36/37, oder bei dem Hauptauschuß des Evangelisch-kirchlichen Hilfswerks in Potsdam, Mirbachstr. 1, zu erhalten.

4. „Studien zur Geschichte des evangelischen Pfarrerstandes“, herausgegeben von Professor Dr. Hermann Werdermann, Verlag Martin Warnke, Berlin. Heft 3: G. Renz, „Mörike als Pfarrer“, Preis 2,— *R.M.* Heft 4: D. Franz Blummeister, „Vierhundert Jahre sächsisches Pfarrhaus“, Preis 2,60 *R.M.*

5. „Der Rundfunkhörer.“ Herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8. Verlag „Der Rundfunkhörer“, Haus Bardenhagen, Hamburg, Groß-Bäckerstraße 5—7. Erscheint jeden Freitag. Preis 25 Pfg. für das Heft.

Notiz.

Als Organist, Chorleiter und Kirchenkassenrendanten, in der Kirchenmusikschule in Aschersleben ausgebildet, bietet für vorkommende Fälle seine Dienste an Herr **Klaus Schnür**, zurzeit Aschersleben a. Harz, Ermslebenerstr. 32. Derselbe war früher im Bankfach tätig, hat im Kinder-gottesdienst und in der Jugendfürsorge mitgearbeitet, bedient die Schreibmaschine und kann nach seinen Zeugnissen empfohlen werden.